

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 13

Schutzgüter: Klima und Luft

Klima: Aussagen zur Klimazone und Starkregenrisiko

Luft: Aussagen zur Kaltluftentstehung

Schutzgut: Mensch

Lärm und Immissionen: Untersuchung der vorhandenen Lärmimmissionen von Verkehr und Gewerbe

Soweit in den o. g. Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Abgabe von Stellungnahmen

Stellungnahmen können innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per Mail an jessica.gebert@crailsheim.de)

crailsheim.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Raum Nr. 2.18) abgegeben werden.

Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und betroffene Grundstücke anzugeben, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag-

steller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (Präklusion).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

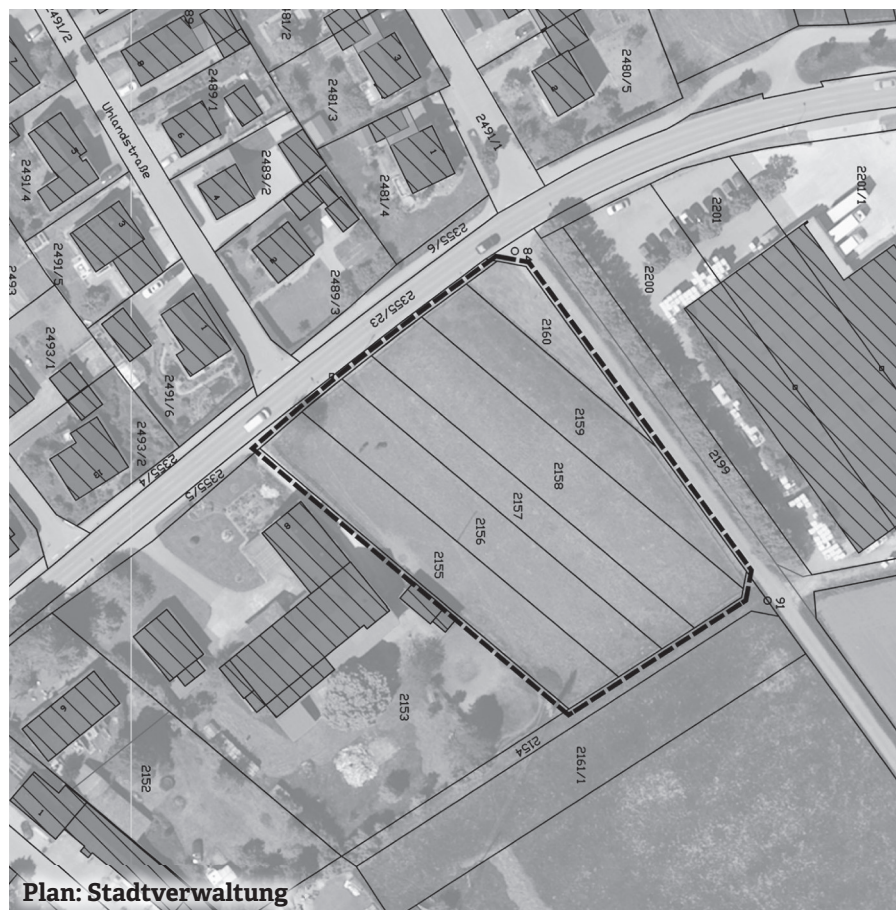
Crailsheim, 13. Februar 2026

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „IG HEILBRONNER STRASSE, 3. ÄNDERUNG“ NR. 135.3

Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung



Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.02.2026 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmitteleinzelhandel zu schaffen. Hierzu wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich und die vorläufige Begründung jeweils vom 06.03.2025. Die Lage des Geltungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:

1. Bei der Planung werden die Flurstücke Nr. 2160, 2159, 2157, 2156, und 2155, Gemarkung Onolzheim überplant.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Der Planbereich befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Heilbronner Straße“ Nr. 135.
3. Die Fläche ist im FNP als Gewerbefläche sowie als gemischte Baufläche dargestellt, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist hier notwendig.
4. Das Plangebiet wird im Norden durch einen Wirtschaftsweg, südlich durch ein Gehöft, östlich durch eine Grünfläche sowie im Westen durch die Heilbronner Straße begrenzt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Heilbronner Straße“ soll der Änderungsbereich von einem Industriegebiet in eine Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO umgewandelt werden und die bestehenden Begrenzungen hinsichtlich Baulinien, Bauverbote, Grün- und Verkehrsflächen angepasst werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans „Industriegebiet Heilbronner Straße, 3. Änderung“ Nr. 135.3 unterrichtet.

Die oben genannten Unterlagen zur „Industriegebiet Heilbronner Straße, 3. Änderung“ Nr. 135.3 sowie die vorliegende Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 22.02.2024 wird in der Zeit **vom 2. März 2026 bis einschließlich 2. April 2026** im Internet unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung (Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/kartendienste veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum können die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 2. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu folgenden Zeiten zu jedermanns Unterrichtung eingesehen werden. Mo. bis Fr. 7:30 bis 12:00 Uhr, Mo. bis Mi. auch 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. auch 13:00 bis 17:30 Uhr (Zugang außerhalb der Öffnungszeiten über den Eingang Bürgerbüro). Soweit in den o. g. Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch (jessica.gebert@crailsheim.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Raum Nr. 2.18) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Crailsheim, 13. Februar 2026
gez. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „AM SCHÖNEBÜRGSTADION II“ NR. A-2020-3B

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.02.2026 den Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion II“ Nr. A-2020-3B in Crailsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils getrennte Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil vom 12.02.2024, die örtlichen Bauvorschriften vom 03.03.2022, der Textteil vom 12.02.2024, die Begründung vom 12.02.2024, der Umweltbericht vom 03.03.2022 sowie die zusammenfassende Erklärung vom 18.02.2026. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt

sich aus dem abgedruckten Planausschnitt.

Die oben genannten Unterlagen werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.19, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung auf unbegrenzte Zeit zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung (siehe Bauleitplanung/rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und

sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen: Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die auf Grund der Gemeindeordnung ergangen sind, – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

Fortsetzung auf Seite 16